

# **SATZUNG**

## **des**

### **Vereins der Förderer und Freunde**

## **des**

### **Berufskollegs Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung**

#### **§ 1**

##### **NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde des Berufskollegs Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Rheydt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **ZWECK**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung von 1977 durch ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Berufskollegs Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Unterstützung aller am Lehr- und Lernprozess Beteiligten,
  - b) Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Anschaffung von Medien und Unterrichtsmaterialien,
  - c) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen der heimischen Wirtschaft und dem Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung,
  - d) Beihilfen an bedürftige Schüler der Schule, um diesen die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen,
  - e) Gewährung von Beihilfen für schulische Veranstaltungen,
  - f) Vertretung von Schulinteressen in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

#### § 4

##### AUSTRITT UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die hierzu abzugebende Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

#### § 5

##### AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder das Vereinswohl gefährdet oder sich unehrenhafte Handlungen hat zuschulden kommen lassen. Der Ausschluss entbindet nicht von der rückständigen Beitragszahlung.
- (2) Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (4) Der/Die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen dessen Wirkung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung, sofern nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.

#### § 6

##### BEITRÄGE

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Verein zu zahlen, soweit nicht eine Einzugsermächtigung erteilt ist.
- (3) Der Verein darf freiwillige Spenden auch von Nichtmitgliedern annehmen. Diese freiwilligen Zuwendungen dürfen ebenfalls nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.

#### § 7

##### ORGANE

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des/der Kassenwartes(in) und des Vorstandes
  - d) Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Verschiedenes
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Jedes Mitglied kann schriftlich beantragen, dass ein von ihm bestimmter Sachverhalt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
- (9) Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muss als besonderer Tagesordnungspunkt angegeben sein.
- (10) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Leiter(in) der Versammlung und vom/von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 9

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart(in)
  - d) dem/der Geschäftsführer(in)
  - e) drei Beisitzern

- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder sein.
- (3) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich; jede(r) ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlussfassung nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Der/Die Vorsitzende kann zu den Zusammenkünften des Vorstandes Vertreter der Eltern, der Schüler und der Lehrer hinzuziehen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 10 KASSENPRÜFER

- (1) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen.
- (2) Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 11 WAHLEN

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und der Kassenprüfer endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.

#### § 12 EHRENMITGLIEDER

- (1) Die Mitgliederversammlung kann um den Verein oder die Schule verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 13

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung. Der Beschluss darüber bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines ursprünglichen Zwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen auf die Stadt Mönchengladbach mit der Auflage zu übertragen, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für das Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung entsprechend dem Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.  
Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Mönchengladbach, den 20. April 2007